

**Dokument Nr. 17****Die alten und die ...**

Bekanntgabe des Bundesministeriums für Verteidigung am 1. September 1960

Aufgrund des § 27, Absatz 4, Satz 3 des Soldatengesetzes (SG) vom 19. März 1950 wird für die Festsetzung des Dienstgrades bei der Ernennung zum Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit eine allgemeine Ausnahme von der Vorschrift des § 27, Absatz 4, Satz 2 SG mit der Maßgabe zugelassen, daß die Ernennung mit einem Dienstgrad in der Bundeswehr dem innegehabten Dienstgrad oder Amt in der Waffen-SS entspricht oder nicht um mehr als einen Dienstgrad darüber liegt. Als Vergleichsmaßstab gilt für die Angehörigen der ehemaligen Waffen-SS nachstehende Tabelle:

SS-Mann	Grenadier
Staffelmann	Grenadier
Staffelanwärter	Gefreiter
SS-Sturmmann	Gefreiter
SS-Rottenführer	Obergefreiter
SS-Unterscharführer	Unteroffizier
SS-Scharführer	Stabsunteroffizier
SS-Oberscharführer	Feldwebel
SS-Hauptscharführer	Oberfeldwebel
SS-Sturmscharführer	Stabsfeldwebel

SS-Eskadronenjunker	Fähnrich
SS-Untersturmführer	Leutnant
SS-Obersturmführer	Oberleutnant
SS-Hauptsturmführer	Hauptmann
SS-Sturmbannführer	Major
SS-Obersturmbannführer	Oberstleutnant
(Ministerialstab des Bundesministers für Verteidigung, Bonn, 1. 9. 1960.)	

**SS: Kriminelle Organisation**

Aus dem Urteil des Internationalen Militärttribunals in Nürnberg 1946 über die SS

„Die SS wurde für Zwecke eingesetzt, welche gemäß der Satzung des Gerichtshofes verbrecherisch waren, nämlich für die Verfolgung und Ausschaltung der Juden, Grausamkeiten und Tötung in Konzentrationslagern, Übergriffe in der Verwaltung besetzter Gebiete, Durchführung des Zwangsarbeitsprogramms sowie Misshandlung und Ermordung von Kriegsgefangenen. Soweit die SS in Frage kommt, rechnet das Gericht hierzu alle Personen, welche zuletzt als Mitglieder in die SS aufgenommen worden sind, einschließlich der Mitglieder der Allgemeinen SS, der Waffen-SS, der SS-Totenkopfverbände und der Abhängigen jeglicher Art von Polizeiverbinden, soweit sie Mitglieder der SS waren.“